

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) – Stellungnahme gegenüber Economiesuisse und dem Arbeitgeberverband

Wir sehen die Notwendigkeit für ein Covid-19-Gesetz, bedauern aber, dass dem Bundesrat im vorliegenden Vorentwurf im Wesentlichen bloss Kompetenzen eingeräumt werden sollen, dem Bundesrat aber kaum Leitplanken für die Ausübung seiner Kompetenzen gesetzt werden sollen. Nach Art. 2 Abs. 3 lit. c Covid-19-Gesetz soll der Bundesrat die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen können. Dass die von der Einziehung Betroffenen zu entschädigen sind, ergibt sich zwar aus dem erläuternden Bericht, nicht aber aus dem Covid-19-Gesetz.

Unnötig kompliziert ist es, dass der *Bundesrat* in Art. 2 Abs. 4 Covid-19-Gesetz ermächtigt werden soll, die *Kantone* zu verpflichten, gewisse Massnahmen zu treffen. Derartige Regelungen bergen die Gefahr, dass die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bund und den Kantonen verwischt werden. Wo eine Massnahme bereits in der Kompetenz der Kantone liegt, ist darauf zu verzichten, dem Bundesrat eine übergeordnete «Verpflichtungskompetenz» einzuräumen.

In Art. 2 Abs. 6 Covid-19-Gesetz soll der Bundesrat ermächtigt werden, Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen anzuordnen und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten aufzuerlegen. Aus dem erläuternden Bericht ergibt sich, dass der Bundesrat auch dazu ermächtigt werden soll, den Arbeitgebern aufzuerlegen, besonders gefährdete Personen unter Lohnfortzahlung freizustellen. Den Arbeitgebern eine Lohnfortzahlungspflicht aufzuerlegen, ist aber nicht notwendig, um die Covid-19-Epidemie zu bewältigen. Den Arbeitgebern eine Lohnfortzahlungspflicht aufzuerlegen, ist daher vom Grundsatz, den Art. 1 Abs. 2 Covid-19-Gesetz statuiert, nicht gedeckt. Im Covid-19-Gesetz ist zumindest klarzustellen, dass eine Pflicht, besonders gefährdeten Personen den Lohn fortzuzahlen, nur in Frage kommt, wenn die Arbeitgeber für ihre Leistung entschädigt werden. Wenn verhindert werden soll, dass sich besonders gefährdete Personen aus finanziellen Gründen gezwungen sehen, sich gewissen Risiken auszusetzen, dann ist diese Gefahr dadurch zu bannen, dass für besonders gefährdete Personen eine Entschädigung vorgesehen wird.

In Art. 9 Covid-19-Gesetz soll der Bundesrat ermächtigt werden, die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorzusehen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit «unterbrechen». Sinnvollerweise sollte auch der Erwerbsausfall von Personen, die aufgrund der Covid-19-Epidemie ihre Erwerbstätigkeit *einschränken*, entschädigt werden können.